

Gemeinderatssitzung vom **08.09.2020**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung der Eröffnungsbilanz 2020**
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Widmungsänderung Gst. 244 - Granstein (Fiegl F.)
 - 3.2. Widmungsänderung Gste. 1920/1 und 7064 - Gewerbegebiet (Kneisl Th. & Bäckerei Gstrein)
- 4. Bebauungspläne**
 - 4.1. Bebauungsplan B194 Windau 11 - Falkner J.
 - 4.2. Bebauungsplan B195 Rotkogel 1 und ergänzender Bebauungsplan B195/E1 Rotkogel 1 - Rotkogelhütte
 - 4.3. 2. Änderung des Bebauungsplanes B101 Hochsölden 4 - Schöne Aussicht
 - 4.4. Beharrungsbeschluss Bebauungsplan B178 Obergurgl 27 - Zwischenbrugger (Gst. .1402, 5239/2, 5239/3, 5239/4 und 5269/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5239/1)
- 5. Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Genehmigung Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage Gste. 3721/1, 3721/6 - T- Mobile Austria GmbH & Hutchison Drei Austria GmbH
 - 5.2. Genehmigung Übereinkommen - Änderung der Nutzwerte/Miteigentumsanteile Mehrzweckgebäude (Kirchfeldweg 6)
 - 5.3. Genehmigung Kabelverlegung (Grabungsarbeiten) Gp. 6730 öffentliches Gut (Wege) - BBS Mitarbeiterhaus
 - 5.4. Genehmigung Vermessung Gp. 6737 und 2475/6, GZ.: 4309A - Ebene (Scheiber K. und M.)
- 6. Behandlung der Wohnungsansuchen**
 - 6.1. Wohnungsansuchen Plattestraße, Top 13 - Schwurack S.
 - 6.2. Wohnungsansuchen Plattestraße, Top 13 - Gül E.
 - 6.3. Wohnungsansuchen Gurglerstraße 118, Top 15 - Ötztal Tourismus Obergurgl
 - 6.4. Wohnungsansuchen altes Altenheim - Rangger E.
 - 6.5. Wohnungsansuchen Räumlichkeiten (Isolierstation) Wohn- und Pflegeheim
- 7. Info Wiegesystem NEU Abfallwirtschaftszentrum**
- 8. Änderung der Einbahnregelung Hochgurgl**
- 9. Halte- und Parkverbot Ski Weltcup 2020 (Gemeinde- und Granbichlstraße)**
- 10. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 8. September 2020 im Schulungsraum des Einsatzzentrums der Gemeinde Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Andrä Aste

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Martin Gstrein

Herr Sandro Gstrein

Herr Walter Kuprian

Herr Gerhard Moser

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Maximilian Riml

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Abwesend und entschuldigt: Herr Markus Pirpamer

Herr Lukas Reinstadler

Herr Lukas Scheiber

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet und begrüßt zur Gemeinderatssitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und der in Vertretung von Herrn Scheiber Lukas anwesende Gemeinderat Herr Aste Andrä und der in Vertretung von Herrn Pirpamer Markus anwesende Gemeinderat Herr Gerhard Moser sowie der in Vertretung von Herrn Reinstadler Lukas anwesende Gemeinderat Herr Riml Maximilian sind bereits

angelobt.

2 Genehmigung der Eröffnungsbilanz 2020

Einleitend erklärt der Bürgermeister, dass nach der VRV 2015 - dem neuen Rechnungslegungssystem - die Gemeinden ihre Vermögenswerte dokumentieren müssen. Diese Eröffnungsbilanz umfasst ca. 100 Seiten, die jeden Gemeindeweg, jede Gemeindebrücke, jede Baufläche und Straßen sowie jede Immobilie erfasst und bewertet. Dabei wird das langfristige sowie das kurzfristige Vermögen der Gemeinde Sölden dargestellt.

Der Bürgermeister bringt vor, dass hierbei landesweit Richtlinien für die Bewertung von Grundstücken entwickelt wurden. Das was im klassischen Bewertungsverfahren gilt, scheidet hierbei aus. Als Beispiel bringt er eine Grundfläche in Sölden City vor, welches jedoch mit einem Gräberfeld bebaut ist. Die Gefahr, dass uns dieses Grundstück jemand abkauft ist relativ gering. Dasselbe gilt für Gemeindestraßen und Brücken.

Die Einführung dieser Eröffnungsbilanz verstärkt die Transparenz der Vermögenswerte der Gemeinde Sölden. In allen Bereichen (Bauhof etc.) muss künftig inventarisiert werden.

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 24. August 2020 bis 07. September 2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Entwurf der Eröffnungsbilanz vom 24.08.2020 zum Stichtag 01.01.2020 zu genehmigen. Dem Bürgermeister wird als Rechnungsleger die Entlastung erteilt. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Sölden wird mit folgenden Endsummen festgesetzt und genehmigt:

Langfristiges Vermögen	143,889.148,18	Nettovermögen	111,109.287,10
Kurzfristiges Vermögen	6,735.265,91	Sonderposten Investitionszuschüsse	22,081.373,69
		Langfristige Fremdmittel	16,881.463,62
		Kurzfristige Fremdmittel	552.289,68
Summe Aktiva	150,624.414,09	Summe Passiva	150,624.414,09

Der Beschluss erfolgt mit 14 Stimmen. BM Mag. Ernst Schöpf als Rechnungsleger nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Anschließend übergibt Vizebürgermeister Reinhard Scheiber wieder den Vorsitz an den Bürgermeister.

Der Bürgermeister bedankt sich in diesem Zusammenhang bei all jenen, die die Vorarbeiten geleistet haben.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gst. 244 - Granstein (Fiegl F.)

Der Grundeigentümer der Gp. 243/1 beabsichtigt, beim Bestandsgebäude auf der gegenständlichen Liegenschaft nordseitig einen Zubau für die Unterbringung seiner landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu errichten. Dahingehend soll eine derzeit nicht als Bauland gewidmete Teilfläche der Gp. 244 zur Gp. 243/1 dazu vereinigt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **21.08.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 244 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00022**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **244 KG 80110 Sölden**
rund 125 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Gste. 1920/1 und 7064 - Gewerbegebiet (Kneisl Th. & Bäckerei Gstrein)

Auf den neu zu bildenden Gpn. 1920/58 und 1920/59 soll eine KFZ – Werkstätte und eine Bäckerei errichtet werden. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten im gegenständlichen Bereich hat sich der zuvor projektierte und in der DKM 2019 bereits vorhandene Wegverlauf der öffentlichen Straße Gp. 7064 verändert. Laut dem vorliegenden Teilungsentwurf seitens des Vermessungsbüros AVT soll der Wendehammer im gegenständlichen Bereich nun weiter südöstlich errichtet werden und die Erschließungsstraße bis an die nordwestliche Grundgrenze der neu zu bildenden Gp. 1920/59 verlaufen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Ent-

wurf vom **08.09.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 1920/1 und 7064 KG Sölden (**Projektnummer 220-2020-00021**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **1920/1 KG 80110 Sölden**

rund 2302 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),
Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit zeitlicher Befristung

Sowie

rund 390 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **7064 KG 80110 Sölden**

rund 171 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1),
Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe mit zeitlicher Befristung

Sowie

rund 149 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B194 Windau 11 - Falkner J.

Der Antragsteller plant das nördlich auf der Bp. 485 bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude abzureißen und stattdessen ein Gebäude zur Zimmervermietung samt Tiefgarage zu errichten. Dieses soll mit der auf der Liegenschaft im südlichen Bereich bestehenden „Appartementresidenz Sonnalp“, welche als Wohnhaus und zur Zimmervermietung genutzt wird, zusammengebaut werden. Vorausgegangen ist eine Verlegung des östlich und nördlich bestehenden öffentlichen Weges (Gp. 6728), welcher lediglich landwirtschaftlich genutzt wird. Dementsprechend wurde seitens des Vermessungsbüros AVT ein Grundteilungsplan ausgearbeitet, in welchem die Verlegung des landwirtschaftlichen Weges enthalten ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B194 Windau 11 (betroffene Grundstücke: Bp. .485 sowie Teilflächen der Gpn. 2773/2, 2852 und 6728 – neu vermessene Bp. .485) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 24.08.2020 (Planbezeichnung: bp_b194.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Bebauungsplan B195 Rotkogel 1 und ergänzender Bebauungsplan B195/E1 Rotkogel 1 - Rotkogelhütte

Die Rotkogelhütte Sölden Gstrein und Fender GmbH plant ein Zu- und Umbauvorhaben beim bestehenden Gebäude auf der o.a Liegenschaft. Dabei sollen die WC-Anlagen und Lagerräume erweitert, sowie im östlichen Bereich des Gebäudebestandes ein Wintergarten als zusätzlicher Gastronomiebereich errichtet werden. Im Hinblick auf das Vorhaben soll eine Teilfläche der Gp. 6401/2, welche sich im Eigentum der Gemeinde Sölden befindet, mit baulichen Anlagen überbaut werden. Dahingehend liegt ein von der Gemeinde Sölden sowie der Rotkogelhütte Sölden Gstrein und Fender GmbH unterschriebener Pachtvertrag vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B195 Rotkogel 1 (betroffene Grundstücke: Gp. 6401/3 sowie eine Teilfläche der Gp. 6401/2) und des ergänzenden Bebauungsplanes B195/E1 Rotkogel 1 – Rotkogelhütte (betroffene Grundstücke: Gp. 6401/3 sowie eine Teilfläche der Gp. 6401/2), laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 24.08.2020 (Planbezeichnung: bpe_b195-e1.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.3 2. Änderung des Bebauungsplanes B101 Hochsölden 4 - Schöne Aussicht

Die Antragstellerin plant ein umfangreiches Zu- und Umbauvorhaben beim bestehenden Hotelgebäude auf der Bp. .1316 im Ortsteil Hochsölden. Dabei sollen keine zusätzlichen Gästebetten entstehen. Das Bauvorhaben zielt auf eine Qualitätsverbesserung des Beherbergungsbetriebes, eine Vergrößerung der bestehenden Zimmer und insbesondere von Personalzimmern ab.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes B101 Hochsölden 4 – Schöne Aussicht (betroffene Grundstücke: Bp. .1316 und Gp. 1114/3) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 28.08.2020 (Planbezeichnung 2a-end_bp_b101.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der 2. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.4 Beharrungsbeschluss Bebauungsplan B178 Obergurgl 27 - Zwischenbrugger (Gst. .1402, 5239/2, 5239/3, 5239/4 und 5269/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5239/1)

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 2020 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 26.05.2020 (Planbezeichnung bp_b178.mxd) über die Erlassung des Bebauungsplanes B178 Obergurgl 27 – Zwischenbrugger (betroffene Grundstücke: Bp. .1402, Gpn. 5239/2, 5239/3, 5239/4 und 5269/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5239/1), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme der Scheiber Hotel Wiesental KG, vertreten durch die FUITH Rechtsanwälte GmbH, eingegangen:

„In umseits bezeichneter Verwaltungssache erhebt die Firma Scheiber Hotel Wiesental KG durch ihre ausgewiesene Vertreterin, FUITH Rechtsanwälte GmbH, FN 522587 k, Tschurtschenthalerstraße 4a, 6020 Innsbruck, die sich ausdrücklich auf die ihr erteilte Vollmacht beruft, innerhalb offener Frist zum aufgelegten Bebauungsplan, Zahl: 031-3/2020/ Bebauungsplan B178 Obergurgl 27 – Zwischenbrugger (Planbezeichnung: bp_b178.mxd) nachstehenden

E I N S P R U C H.

Durch Herrn Manfred Scheiber ist eine Einigung mit dem Nachbarn Zwischenbrugger gelungen und sollte entsprechend dieser Einigung ein Bebauungsplan erarbeitet werden. Der nunmehrige Bebauungsplan ist aber nicht so entworfen worden, wie dies vereinbart wurde. Ohne diesbezügliche Absprache der Gemeinde mit Herrn Manfred Scheiber ist nunmehr im Bebauungsplan auch eine höchstzulässige Firsthöhe und die Dachneigung hinsichtlich der Liegenschaft der Einspruchswerberin festgelegt worden. Dies entspricht nicht den getroffenen Vereinbarungen. Es kann nicht sein, dass nunmehr trotz

einer erfolgten Einigung, die Gemeinde einen Bebauungsplan beschließen will, der nicht den Punkten in dieser Einigung entspricht.

Durch diesen fristgerechten Einspruch wird jedenfalls der Beschluss des Gemeinderates unwirksam und hat sich der Gemeinderat nochmals mit dieser Sache zu befassen, wobei die Festlegung der höchstzulässigen Firsthöhe und der Dachneigung zu entfallen hat, was die Liegenschaft der Firma Scheiber Hotel Wiesental KG betrifft, da eine derartige Festlegung nicht erforderlich ist und nicht der getroffenen Einigung entspricht. Es kann nicht sein, dass dann im Falle eines Bauansuchens die Firma Scheiber Hotel Wiesental KG als Bittsteller gegenüber der Gemeinde auftreten muss.

Es wird deshalb gestellt der

A N T R A G,

den Entwurf des Bebauungsplanes im Sinne dieses Einspruches abzuändern, insbesondere auf der Liegenschaft der Firma Scheiber Hotel Wiesental KG keine höchstzulässige Firsthöhe und keine.

Daraufhin hat der Raumplaner der Gemeinde Sölden DI Andreas Lotz folgende raumplanungsfachliche Stellungnahme entgegengebracht:

„Im Zuge der Auflage der Erlassung des o.a. Bebauungsplanes im gegenständlichen Bereich wurde seitens der Scheiber Hotel Wiesental KG, vertreten durch die FUITH Rechtsanwälte GmbH, binnen offener Frist eine Stellungnahme abgegeben.

Im Wesentlichen werden dabei folgende Kritikpunkte erhoben:

„Ohne diesbezügliche Absprache der Gemeinde mit Herrn Manfred Scheiber ist nunmehr im Bebauungsplan auch eine höchstzulässige Firsthöhe und die Dachneigung hinsichtlich der Liegenschaft der Einspruchswerberin festgelegt worden. Dies entspricht nicht den getroffenen Vereinbarungen. Es kann nicht sein, dass nunmehr trotz einer erfolgten Einigung, die Gemeinde einen Bebauungsplan beschließen will, der nicht den Punkten in dieser Einigung entspricht.“

Betreffend die Einwendung bezüglich der Festlegung einer „höchstzulässige Firsthöhe“ sowie einer Dachneigung:

Gemäß § 56 Abs. 1 TROG 2016 muss ein Bebauungsplan gewisse Mindestanforderungen erfüllen:

„Im Bebauungsplan sind hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien (§ 58) und hinsichtlich der Bebauung die Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2), die Bauweisen (§ 60), die Mindestbaudichten (§ 61) und die Bauhöhen von Gebäuden (§ 62 Abs. 1) festzulegen.“ Eine positive aufsichtsbehördliche Prüfung des gegenständlichen Bebauungsplanes kann daher lediglich erfolgen, sofern ein höchstzulässiger oberster Gebäudepunkt festgelegt wurde (siehe § 62 Abs. 1: „Die Bauhöhe von Gebäuden ist durch deren obersten Punkt bezogen auf die absolute Höhe oder auf einen sonstigen Fixpunkt festzulegen.“

Bezüglich der Festlegung einer Firstrichtung sowie einer höchstzulässigen Dachneigung ist im Erläuterungsbericht zum gegenständlichen Bebauungsplan festgehalten, dass zusätzlich zum obersten Gebäudepunkt bei den einzelnen Gebäudekörpern auf den jeweiligen Liegenschaften auch noch die Firstrichtung und eine Mindestdachneigung für das Hauptdach eingetragen werden. Die Dachneigungen unterscheiden sich je nach Baukörper und werden unter Berücksichtigung der darunter liegenden Gebäudevolumina und der Erhaltung des Gesamterscheinungsbildes bestandskonform festgelegt, so auch beim

bestehenden Hotel Wiesental im Bereich der Gp. 5269/2. Mit der Kombination der Höhenfestlegungen eines obersten Gebäudepunktes, sowie einer Firstrichtung und einer Minstdachneigung, soll die Großform der Dachlandschaft im Hinblick auf die Einbindung der Baukörper in den Ortsteil Obergurgl gewährleistet werden.

Noch am selben Tag der Gemeinderatssitzung am 08.09.2020 bringt die Scheiber Hotel Wiesental KG, vertreten durch die FUIH Rechtsanwälte GmbH, folgenden zusätzlich Einspruch ein:

„In umseits bezeichneter Verwaltungssache erhebt die Firma Scheiber Hotel Wiesental KG durch ihre ausgewiesene Vertreterin, FUIH Rechtsanwälte GmbH, FN 522587 k, Tschurtschenthalerstraße 4a, 6020 Innsbruck, die sich ausdrücklich auf die ihr erteilte Vollmacht beruft, innerhalb offener Frist zum aufgelegten Bebauungsplan, Zahl: 031-3/2020/ Bebauungsplan B178 Obergurgl 27 – Zwischenbrugger (Planbezeichnung: bp_b178.mxd) nachstehenden

E I N S P R U C H.

Durch Herrn Manfred Scheiber ist eine Einigung mit dem Nachbarn Zwischenbrugger gelungen und sollte entsprechend dieser Einigung ein Bebauungsplan erarbeitet werden. Der nunmehrige Bebauungsplan ist aber nicht so entworfen worden, wie dies vereinbart wurde. Ohne diesbezügliche Absprache der Gemeinde mit Herrn Manfred Scheiber ist nunmehr im Bebauungsplan auch eine höchstzulässige Firsthöhe und die Dachneigung hinsichtlich der Liegenschaft der Einspruchswerberin festgelegt worden. Dies entspricht nicht den getroffenen Vereinbarungen. Es kann nicht sein, dass nunmehr trotz einer erfolgten Einigung, die Gemeinde einen Bebauungsplan beschließen will, der nicht den Punkten in dieser Einigung entspricht.

Durch diesen fristgerechten Einspruch wird jedenfalls der Beschluss des Gemeinderates unwirksam und hat sich der Gemeinderat nochmals mit dieser Sache zu befassen, wobei die Festlegung der höchstzulässigen Firsthöhe und der Dachneigung zu entfallen hat, was die Liegenschaft der Firma Scheiber Hotel Wiesental KG betrifft, da eine derartige Festlegung nicht erforderlich ist und nicht der getroffenen Einigung entspricht. Es kann nicht sein, dass dann im Falle eines Bauansuchens die Firma Scheiber Hotel Wiesental KG als Bittsteller gegenüber der Gemeinde auftreten muss.

Es wird deshalb gestellt der

A N T R A G,

den Entwurf des Bebauungsplanes im Sinne dieses Einspruches abzuändern, insbesondere auf der Liegenschaft der Firma Scheiber Hotel Wiesental KG keine höchstzulässige Firsthöhe und keine Dachneigung festzulegen.“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden aufgrund der raumordnungsfachlichen Stellungnahme des DI Andreas Lotz keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 26.05.2020 (Planbezeichnung bp_b178.mxd) des Bebauungsplanes B178 Obergurgl 27 - Zwischenbrugger (betroffene Grundstücke: Bp. .1402, Gpn. 5239/2, 5239/3, 5239/4 und 5269/2 sowie eine Teilfläche der Gp. 5239/1).

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Telekommunikationsanlage Gste. 3721/1, 3721/6 - T- Mobile Austria GmbH & Hutchison Drei Austria GmbH

Der Bürgermeister bringt vor, dass der geplanten Sendemasten ca. 35 m haben wird. Hierbei die Gemeinde aufgrund des Telekommunikationsgesetzes keinen Entscheidungsspielraum hat.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die vorliegenden Nutzungsverträge abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der Hutchison Drei Austria GmbH, 1210 Wien, Brünner Straße 52 sowie der T-mobile GmbH, 1030 Wien, Rennweg 97-99, wie folgt zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden räumt den Nutzungsberechtigten das Recht ein, auf dem Nutzungsgegenstand Gste. 3721/1, 3721/6 in EZ 534 KG 80110 Anlagen im Sinne des § 2 Telekommunikationsanlagen zu errichten zu beaufsichtigen, zu betreiben, in Stand zu halten und dem Stand der Technik entsprechend zu erneuern und aus-, ab- oder umzubauen. Die NG räumt den Nutzungsberechtigten ebenso das Recht ein, in einer verschließbaren und für die Nutzungsberechtigten jederzeit zugänglichen Räumlichkeit (Anhang), technische Einrichtungen zur Unterstützung der Anlagen im Sinne des Vertrages unterzubringen und zu betreiben. Dies schließt den jederzeitigen ungehinderten Zugang und die Zufahrt zu den Anlagen im Sinne des Vertrages und zu den Räumlichkeiten mit oder ohne technische Hilfsmittel ein. Soweit erforderlich, gestattet die NG den NB an geeigneter Stelle den Einbau eines Schlüsseltresors. Alle Rechte aus dieser Vereinbarung können die NB von ihren Angestellten, Subunternehmern und sonstigen von ihr beauftragten Personen wahrnehmen lassen.

Die Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Vertrag für den Nutzungsgegenstand Euro 3.500,00 zuzüglich USt. im jeweiligen gesetzlichen Ausmaß. Durch Bezahlung dieses Betrages sind sämtliche Kosten und Abgaben gedeckt.

Der Nutzungsgegenstand befindet sich auf den Liegenschaften KG 80110 Sölden, Einlagezahl 534, Grundstücksnummer 3721/1, 3721/6, Granbichl.

Die weiteren in den vorliegenden Nutzungsverträgen angeführten Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Genehmigung Übereinkommen - Änderung der Nutzwerte/Miteigentumsanteile Mehrzweckgebäude (Kirchfeldweg 6)

Aufgrund des Zubaus des Ötztal Tourismus (Oliver Schwarz) und die damit verbundenen Änderungen der Nutzwerte sowie insbesondere die Veranlassung der Änderung in das Grundbuch wurde vom Notar Mag. Gasser das vorliegende Übereinkommen aufgesetzt. Dies stellt eine kostengünstige Methode für die Grundbucheintragung dar.

Die Zustimmung für dieses Umbauvorhaben wurde bereits im letzten Jahr vom Gemeindevorstand sowie von den Miteigentümern genehmigt. Die Genehmigung der Neufestsetzung der Nutzwerte sowie des in diesem Rahmen erstellte Übereinkommen ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Übereinkommen und dem Nutzwertgutachten vom 08.11.2010 für das bestehende Wohnungseigentum an der vorbeschriebenen Liegenschaft in Einlagezahl 1134 der Katastralgemeinde 80110 Sölden, verbüchert zu Tagebuchzahl 311/2015, wird die Neufestsetzung der Nutzwerte aufgrund von baubehördlich bewilligten Umbauarbeiten und Adaptierungen des Bestandgebäudes erforderlich.

Hierzu wird von den Vertragsparteien festgehalten, dass:

- a) der Wohnungseigentümer des Wohnungseigentumsobjektes Top 13 (Ötztal Tourismus) den Dachraum zu einer Dachterrasse umgestaltet hat;
- b) der Wohnungseigentümer des Wohnungseigentumsobjektes Top 7 (Gemeinde Sölden) im 1. Obergeschoß ein Zimmer von 11,36 m² vom Wohnungseigentümer des Wohnungseigentumsobjektes Top 8 (Gemeinde Sölden) erhalten hat.

Die neuen Nutzwerte für die Liegenschaft in Einlagezahl 1134 der Katastralgemeinde 80110 Sölden ergeben sich aus dem von der gerichtlich beeideten Sachverständigen Arch. Dipl.-Ing. Karin Kopecky, Rum bei Innsbruck neu erstellten Gutachten vom 02.05.2020, GZ 008_1/Korr:

Der Gesamtnutzwert (Nenner) beim Wohnungseigentum verändert sich von **2385** Anteilen auf **2390** Anteile.

Die einzelnen Nutzwerte (Zähler) stellen sich nunmehr dar wie folgt:

(...)

65. Der Nutzwert (Zähler) bei der Wohnungseigentumsobjekt **Top 7** verändert sich von **31/2385** (einunddreißigzweitausenddreihundertfünfundachtzig) Anteilen auf **45/2390** (fünfundvierzigzweitausenddreihundertneunzig) Anteile; das entspricht einer Veränderung von **+44,86 % des Miteigentumsanteils**.

66. Der Nutzwert (Zähler) bei der Wohnungseigentumsobjekt **Top 8** verändert sich von **98/2385** (achtundneunzigzweitausenddreihundertfünfundachtzigstel) Anteilen auf **85/2390** (fünfundachtzigzweitausenddreihundertneunzigstel) Anteile; das entspricht einer Veränderung von **- 13,45 % des Miteigentumsanteils**.

67. Der Nutzwert (Zähler) bei der Wohnungseigentumsobjekt **Top 13** von **96/2385** (sechsendneunzigzweitausenddreihundertfünfundachtzigstel) Anteilen auf **100/2390** (einhundertzweitausenddreihundertneunzigstel) Anteile; das entspricht einer Veränderung von **+3,95 % des Miteigentumsanteils**.

Dieses Gutachten vom 02.05.2020 ist den Vertragsteilen vollinhaltlich bekannt.

Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Übereinkommens tragen die Gemeinde Sölden zu 1/5 und der Ötztal Tourismus zu 4/5 Anteilen.

Die weiteren im vorliegenden Übereinkommen angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

5.3 Genehmigung Kabelverlegung (Grabungsarbeiten) Gp. 6730 öffentliches Gut (Wege) - BBS Mitarbeiterhaus

Dem Ansuchen der Ötztaler Gletscherbahn GmbH, um Genehmigung einer Kabelverlegung im Bereich

der Gp. 6730 von der Trafostation gegenüber des Campingplatzes bis zur Gaislachkogelbahn lt. untenstehenden Lageplan, wird mit 15 Stimmen einstimmig stattgegeben.



5.4 Genehmigung Vermessung Gp. 6737 und 2475/6, GZ.: 4309A - Ebene (Scheiber K. und M.)

Dem Grundtausch-/kauf wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2019 unter TOP 5.2 grundsätzlich zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung Floriani vom 31.08.2020, GZ.: 4309A im Bereich der Grundstücke 6734 und 2475/6 (Ebne) wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 21 m² wird aus GST 6734 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2475/6 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 10 m² wird aus GST 2475/6 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6734 vereinigt.

Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.
Die Trennfläche 2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

Die Restfläche im Ausmaß von 11 m² wird entgeltlich erworben. Der Preis für den Grundverkauf wurde bereits am 17.12.2019 mit EUR 200 pro m² festgelegt. Die Eintragung der Dienstbarkeit (rechtlich gesicherte Zufahrt zum Katastrophenlager) soll im Grundbuch verbüchert werden.

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

GR Brugger Stefan informiert über die derzeit freien Wohnungen der Gemeinde Sölden wie folgt:

Ort (Weihler):	Gemeindestraße - Top 8
Größe in m ²	59,67 m ² plus Balkon 6 m ²
Raumaufteilung	Küche, Wohn-Schlafraum
Kosten	Miete € 442,-- zuzüglich BK € 58,-- und HK € 54,-- mtl.
Bemerkung	Wohnung Kapellmeister

Ort (Weihler):	Plattestraße 40 - Top 20
Größe in m ²	78,09 m ² plus Balkon 17,15 m ² , Kellerabteil 3,30 m ² , Autoabstellplatz 13,35 m ²
Raumaufteilung	3 Zimmer, Küche, Bad, WC
Kosten	Miete € 628,-- zuzüglich Betriebskosten von ca. € 160,-- monatlich je nach Verbrauch)
Bemerkung	Wird derzeit saniert + folglich ausgeschrieben

Ort (Weihler):	Plattestraße 38 – Top 13
Größe in m ²	82,54 m ² + Balkon 16,83 m ² + Kellerabteil 3,80 m ² + Garage 12,79 m ²
Raumaufteilung	3 Zimmer, Bad, WC, Vorraum, Wohnküche
Kosten	€ 651,89, Miete derzeit + 168,99 Betriebskosten
Bemerkung	Frei und kann ab sofort vergeben werden

Ort (Weihler):	Plattestraße 38 – Top 9
Größe in m ²	40 m ² + Balkon + Kellerabteil + Autoabstellplatz
Raumaufteilung	Details kommen noch
Kosten	€ 450,00 - € 500,- Miete derzeit inkl. Betriebskosten
Bemerkung	Wird derzeit komplett saniert

Betreutes Wohnen:

Top 2 und Top 4

KAISERS – Neue Heimat:

D15 und D19 (derzeit liegen keine Ansuchen vor)

6.1 Wohnungsansuchen Plattestraße, Top 13 - Schwurack S.

Der Obmann des Sozialausschusses informiert, dass Frau Schwurack bereits eine Gemeindewohnung im Kirchfeldweg bewohnt. Diese wurde ihr am 16.05.2017 einstimmig vom Gemeinderat zugesprochen. Die Wohnung ist eine Ein-Zimmer Wohnung mit 30 m². Die Wohnungssituation ist derzeit sehr eng bemessen. Frau Schwurack hat seit 2017 einen gültigen Mietvertrag mit der Gemeinde Sölden, welcher bei der letzten Gemeinderatssitzung verlängert wurde.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Schwurack S., um mietweise Überlassung der Wohnung Top 13, Plattestraße 38, stattzugeben.

6.2 Wohnungsansuchen Plattestraße, Top 13 - Gül E.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Herrn Gül E., um mietweise Überlassung der Wohnung Top 13, Plattestraße 38, nicht stattzugeben. Die von der Gemeinde zur Anwendung gebrachten Kriterien - 15 Jahre Hauptwohnsitz in der Gemeinde – werden nicht erfüllt.

6.3 Wohnungsansuchen Gurglerstraße 118, Top 15 - Ötztal Tourismus Obergurgl

Dem Ansuchen des Ötztal Tourismus, um mietweise Überlassung der Wohnung Top 15, Gurglerstraße 118, wird mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung nicht stattgegeben.

Bei der vergangenen Gemeinderatssitzung wurde beschlossen, diese Wohnung nicht mehr zu vermieten und als Notlösung und Übernachtungsmöglichkeit für die Kindergärtnerinnen bei allfälligen Sperren zu verwenden.

6.4 Wohnungsansuchen altes Altenheim - Rangger E.

Der Obmann des Sozialausschusses informiert, dass Frau Rangger E. im Neubau vom alten Altenheim eine 3-Zimmer Wohnung anmieten möchte. Er berichtet, dass Frau Rangger E. entsprechend gereiht wird.

6.5 Wohnungsansuchen Räumlichkeiten (Isolierstation) Wohn- und Pflegeheim

GR Brugger Stefan informiert, dass das Wohn- und Pflegeheim anlässlich der Corona Situation, um eine Isolierstation im künftigen Gebäude der Neuen Heimat (altes Altenheim) angesucht hat.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen des Wohn- und Pflegeheims, um mietweise Überlassung einer Wohnung zum Zweck der Installation einer Isolierstation, stattzugeben.

Die Neue Heimat Tirol wird über dieses Vorhaben rechtzeitig informiert, damit im geplanten Neubau die Isolierstation für das Wohn- und Pflegeheim, umgesetzt werden kann.

7 Info Wiegesystem NEU Abfallwirtschaftszentrum

Der Bürgermeister bringt dazu vor, dass man ihm vor ca. einem Jahr im Umweltausschuss den Auftrag über die Neuinstallation des Wiegesystems im Abfallwirtschaftszentrum delegiert hat. Hierbei ist die Erneuerung der Waagen und der Software sowie die Sanierung der Elektroinstallationen im Abfallwirtschaftszentrum nötig. Insbesondere sollen die Daten nahtlos und automatisch über die Schnittstelle in die Buchhaltung übertragen werden. Die Datenübertragung war bis dato sehr zeitintensiv und aufwendig. Dies soll künftig automatisch erfolgen.

Weiters bringt er vor, dass ein Experte der Wirtschaftskammer (Oliver Kuhlkamp, Technischer Auditor) sich die Lage und den Zustand im Abfallwirtschaftszentrum näher angeschaut und einen entsprechen-

den Bericht seit Beginn des Jahres 1993 verfasst hat. Dabei wird der aktuelle Status Quo im Abfallwirtschaftszentrum ausführlich dargestellt. Daraus hat man bereits Handlungsableitungen entwickelt und festgestellt, wo Eingriffsbedarf besteht.

Darüber hinaus bringt er vor, dass es im technischen Bereich der Abfallwirtschaft grundsätzlich nicht viele Anbieter gibt. Neben der Firma Mettler-Toledo und der Firma Axess AG sind ist die Gemeinde Sölden per Zufall über die Umweltwerkstätte Landeck und durch das Ing. Büro Weiskopf zu einer jungen Start-up Gruppe gestoßen. Diese haben bereits Konzepte für interkommunale Recyclinghöfe entwickelt. Dabei nutzen drei oder vier Gemeinden einen gemeinsamen Recyclinghof bzw. ein gemeinsames Wiegesystem. Die Daten werden dann direkt in die Buchhaltung der jeweiligen Gemeinde gespielt. Dieses Start-up Unternehmen bestehend aus dem Ing. Büro Weiskopf (Fa. SAWA TEC), Herr Armin Wolf (Fa. Büro Maisengasse) und Herr Thomas Zangerl (Fa. Ematric) ist für die Gemeinde Sölden eine optimale Firma für diese Angelegenheit. Schließlich stellt die Restmüllwiegung der Gemeinde Sölden ein österreichweites Unikat dar. Eine saubere Einspielung der Daten in das K5-Buchhaltungsprogramm ist mit dieser Firma jedenfalls problemlos möglich.

Der Bürgermeister informiert, dass nicht nur die Hardware und Software erneuert werden muss, sondern auch im elektrischen Bereich ein Mangelbehebungsbedarf besteht. Herr Zangerl (Partner der Fa. SAWA TEC GmbH) hat sich im Rahmen einer Begehung ein Bild gemacht und ist zum Entschluss gekommen, dass man das eine oder andere auch aus dem Altbestand mitnehmen kann. Die bestehende Elektro- und Netzwerkverkabelung für die Erneuerung der Waagen kann von der Fa. SAWA TEC GmbH übernommen werden, wenn sie in technisch einwandfreiem Zustand ist. Das sollte durch entsprechende Messungen von der Gemeinde nachgewiesen werden. Sollten die Messergebnisse den technisch einwandfreien Zustand bestätigen, kann die Fa. SAWA TEC GmbH die Erneuerung der Waagen und die Installation der Software mit der bestehenden Elektro- und Netzwerkverkabelung durchführen.

Der Bürgermeister bringt vor, dass für die Elektro- und Netzwerkverkabelung folgende Firmen bereits Angebote gelegt haben: Fa. Eiskalt, Fa. Fiegl&Spielberger und die Fa. Falkner & Riml. Die Angebote liegen alle innerhalb von EUR 10.000,00 bei einer Gesamtsumme von ca. EUR 90.000,00. Die Fa. Eiskalt hat bereits signalisiert, dass sie aus zeitlichen Gründen den Auftrag nicht annehmen kann.

Im Sinne einer zügigen Abwicklung und um eine heimische Firma zu unterstützen, wurde vom Gemeindevorstand die Fa. Falkner & Riml mit der Elektro- und Netzwerkverkabelung beauftragt.

Der Bürgermeister erwähnt, dass die Installierung von zwei Rollltoren sowie eine dreiseitige Einhausung der Waagen geplant sind. Darüber hinaus sind noch Baumeister- und Schlosserarbeiten für den Feinschliff nötig.

Der Bürgermeister meint, die Neuerrichtung des gesamten Systems (Waagen, Hardware, Software und Elektro- und Netzwerkverkabelung) wird ca. EUR 350.000,00 kosten. Es wurden heuer für dieses Vorhaben bereits EUR 140.000,00 budgetiert. Weitere EUR 140.000,00 werden auch für das Budget 2020/2021 regulär vorgesehen. Darüber hinaus gibt es aufgrund der Coronakrise, eine Bundesmilliarde, daraus bekommt die Gemeinde Sölden EUR 314.000,00. Dieser Zuschuss kann durch das eine oder andere Projekt abgeholt werden. Damit könne man die Angelegenheit sauber abwickeln und das Geld wird noch heuer auf das Konto überwiesen. In zwei Jahren ist die Neuinstallierung jedenfalls finanziert.

Der Bürgermeister informiert, dass die große Herausforderung die Terminalabwicklung und die hinterlegte EDV darstellen. Hierbei wisse man, dass die Fa. SAWA TEC GmbH dafür bestens geeignet ist. Es gibt bereits eine hinterlegte Elektrik, die man jedoch noch genau unter die Lupe nehmen muss, um zu

sehen, wo noch ein Sanierungsbedarf besteht. Die Fa. Falkner & Riml muss in Zusammenarbeit mit Herrn Zangerl im Vorfeld eruieren.

Der Bürgermeister bringt vor, dass die Start-up Gruppe ihren Sitz in Landeck hat und künftig für die Gemeinde Sölden einen Vorteil darstellen wird, da sie örtlich und zeitlich in der Nähe sein wird, wenn es Probleme gibt. Darüber hinaus handelt es sich bei den Leitern um junge dynamische Burschen.

Weiters schlägt der Bürgermeister vor, eine informelle Gemeinderatssitzung zum Thema Wiegesystem NEU am 18.09.2020 einzuberufen, um den gesamten Gemeinderat darüber in Kenntnis zu setzen. Dabei soll die junge und dynamische Start-up Gruppe vorgestellt werden.

8 Änderung der Einbahnregelung Hochgurgl

Einleitend informiert der Verkehrsausschuss Obmann, dass am 04.08.2020 ein Ortsaugenschein zur Änderung der Einbahnregelung in Hochgurgl unter Teilnahme von Fr. Roswitha Schreiner (BH Imst), Herr Klotz Kilian (Ortspolizei Sölden), Fr. Evi Riml (Hotel Ideal) und Helmut Hirschhuber stattgefunden hat. Es geht darum, dass man die Einbahnregelungen zum Hotel Ideal und Hotel Olymp aufhebt, damit diese nicht durch ganz Hochgurgl fahren müssen. Dazu wurde folgende verkehrstechnische Stellungnahme abgegeben, die von GR Brugger Stefan wie folgt vorgetragen wird:

Aufgrund der ausreichend breiten Straßenräume im Bereich von der Abzweigung von der Timmelsjochstraße bis zur Zufahrt zum Hotel „Olymp“, der möglichen Gegenverkehrsführung Bus/Lieferfahrzeug auch in den Wintermonaten, ist es aus verkehrstechnischer Sicht jedenfalls möglich und auch sinnvoll, die Einbahnstraßenregelung für Fahrzeuge bis 7,5 Tonne zu verkürzen. Durch das Erlauben der Zufahrt für diese Fahrzeugklasse bis zum Hotel „Olymp“ kann für diese ersten beiden Objekte der Umwegverkehr wesentlich verkürzt werden.

Folgende Maßnahmen sind aus verkehrstechnischer Sicht erforderlich (die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind im beiliegenden Ordnungsplan genau bezeichnet und örtlich genau fixiert):

a) Beschilderung der Einbahnstraße beginnend bei der Abzweigung von der Timmelsjochstraße im Bereich der Schaferhütte;

b) Beschilderung des „Rechtsabbiegeverbots“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge bis 7,5t bis Hotel „Olymp“, an der Timmelsjochstraße unmittelbar vor der Abzweigung der südlichen Ortseinfahrt Hochgurgl;

c) Beidseitige Beschilderung „Einfahrt verboten“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Fahrzeuge bis 7,5t bis Hotel „Olymp“;

d) Beschilderung „Einfahrt verboten“ (ohne Ausnahme) unmittelbar nach der Zufahrt zum Hotel „Olymp“.

Seitens Fr. Schreiner als Vertreterin der BH Imst wird diese Art der Verkehrsregelung ebenfalls befürwortet.

GR Scheiber Reinhard bringt vor, dass es in Hochgurgl in der Gemeinde noch eine kleine Gemeinde (Wassergenossenschaft) gibt. Dazu werden immer wieder Sitzung vom Obmann der Wassergenossenschaft einberufen. Auch zu diesem Thema gab es gestern eine Sitzung, wo es zu hitzigen Diskussion kam. Frau Riml Evi (Hotel Ideal) und die Besitzer vom Hotel Olymp haben die Änderung der Einbahnregelung befürwortet. Seitens des Hotel Top Hochgurgl, Hotel Riml und Hotel Angereralm wurde dies

jedenfalls stark kritisiert. Diese sind vehement dagegen gewesen und haben dies damit begründet, dass diese Einbahnregelung während der Wintersaison aufgrund der Schneemassen nicht durchführbar ist. Die Straßenbreite sowie die Schneeräumung würde im Winter ein großes Problem darstellen, da ab dem Hotel Olymp die Straße zu eng wird. Bei dieser Sitzung ist man zum Entschluss gekommen, dass man den Lokalauschein im Winter noch einmal wiederholen solle, um die Situation im Winter zu begutachten zu können.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass man die Sache noch einmal überdenken und im Winter der Ortsauschein noch einmal durchgeführt werden soll. Die Kosten für das Gutachten muss ohnehin der Straßenerhalter übernehmen.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

9 Halte- und Parkverbot Ski Weltcup 2020 (Gemeinde- und Granbichlstraße)

BM Ernst Schöpf bringt die straßenpolizeiliche Verordnung im Bereich der Granbichlstraße und im Bereich der Gemeindestraße zur Kenntnis. Das Skiweltcup Opening wird heuer unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Der Gemeinderat beschließt die nachstehende Verordnung mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung:

Verordnung

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 94d Z 4 lit. a und 94d Z 15 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der Fassung BGBl Nr. 24/2020 werden von der Gemeinde Sölden im eigenen Wirkungsbereich anlässlich des „FIS Skiweltcup Opening 2020“ zur Regelung und Sicherheit des bewegenden Verkehrs und der Verhinderung von Beeinträchtigungen aus ortsbedingten Gründen, von Donnerstag, 15.10.2020, 00:00 Uhr, bis Dienstag, 20.10.2020, 00:00 Uhr, folgende vorübergehende Maßnahmen verordnet.

§ 1 Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone

1. Das Halten und Parken wird im Bereich folgender Straßenabschnitte verboten:
 - a. beidseitig der Gemeindestraße ab der Kreuzung mit der Granbichlstraße in Fahrtrichtung Norden bis zum Ende der Gemeindestraße auf Höhe des Lokales Weinfäßl;
 - b. beidseitig der Granbichlstraße ab der Kreuzung mit der Gemeindestraße in Fahrtrichtung Süden bis auf Höhe der Einfahrt zum Sozialzentrum.
2. Die Halte- und Parkverbote nach Abs. 1 werden gemäß § 89a Abs. 2 lit. b als Abschleppzone verordnet.

§ 2 Kundmachung

1. Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Straßenverkehrszeichen gem. § 48 StVO 1960 kundgemacht.
2. Anzubringende temporäre Straßenverkehrszeichen:
 - a. „HALTEN UND PARKEN VEROTEN“ gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 Z 5 lit. j StVO 1960 (Abschleppzone gemäß § 89a Abs. 2 lit b StVO 1960) und den Zusatztafeln nach § 54 StVO 1960 „ANFANG“ und „ENDE“ oder der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen einseitigen Pfeil, jeweils am Beginn und am Ende des Geltungsbereiches beidseitig der Fahrbahn.
 - b. Wiederholung der Verbotsscheiben gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 mit der Zusatztafel gem § 54 Abs. 5 Z 5 lit j (Abschleppzone gemäß § 89a Abs. 2 lit b) StVO 1960 mit der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch einen Doppelpfeil, nach Bedarf beidseits der Straße.

3. Mit der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen) des Halte- und Parkverbots mit Abschleppzone entlang der Gemeindestraße entsprechend § 2 Abs. 2 lit a und b wird gemäß § 32 StVO die Gemeinde Sölden, Bauhof beauftragt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen), frühestens am 15.10.2020, um 00:00 Uhr, in Kraft und mit 20.10.2020, 00:00 Uhr, außer Kraft.
2. Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit dem Tag der Kundmachung und für die Geltungsdauer dieser Vorordnung außer Kraft.
3. Der Zeitpunkt der Kundmachung (Anbringung der Verkehrszeichen) und der Zeitpunkt der Entfernung der Verkehrszeichen ist der Gemeinde Sölden vom Verantwortlichen nach § 2 Abs. 3 schriftlich bekannt zu geben.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Ende: 08:50 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Brugger Stefan

.....
Arnold Marco